

# Abwicklung von Aufträgen im Zahlungsverkehr für Privatkunden

**Voraussetzung:** ist grundsätzlich ein Verwahrvertrag oder ein Darlehensvertrag, sowie ein Geschäftsbesorgungsvertrag.

## **Verwahrungsvertrag:**

**Definition:** Durch den Verwahrungsvertrag wird der Verwahrer verpflichtet, eine ihm von dem Hinterleger übergebene bewegliche Sache aufzubewahren, z.B. die Verwahrung von Wertpapieren (BGB § 688)

## **Fälligkeit der Vergütung:**

- Der Hinterleger hat die vereinbarte Vergütung bei der Beendigung der Aufbewahrung zu entrichten
- Endigt die Aufbewahrung vor dem Ablaufe der für sie bestimmten Zeit, so kann der Verwahrer einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen, sofern nicht aus der Vereinbarung über die Vergütung sich ein anderes ergibt (BGB § 699)
- Der Hinterleger kann den aufzubewahrenden Gegenstand nach der abgelaufenen zurückfordern, den er Verwahrung gegeben hat (regelmäßiger Verwahrungsvertrag)
- Bei grober Fahrlässigkeit eines Dritten, welcher den Gegenstand verwahren soll, haftet der Dritte

## **Unregelmäßiger Verwahrungsvertrag**

- Werden vertretbare Sachen in der Art hinterlegt, daß das Eigentum auf den Verwahrer übergehen und dieser verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren, so finden die Vorschriften über das Darlehen Anwendung (BGB § 700)

## **Darlehensvertrag:**

**Definition:** Entgeltliche oder unentgeltliche Überlassungen von Geld oder anderen vertretbaren Sachen gegen die Verpflichtung der späteren Rückgabe von Sachen gleicher Art, Güte und Menge, z.B. Gewährung eines Kredites oder Leistung einer Spareinlag.

- 1.) Höchstgrenze des Kredites muß dem Kunden mitgeteilt werden
- 2.) Der geltende Jahreszins muß dem Kunden mitgeteilt werden
- 3.) Die Bedingungen, unter denen der Zinssatz geändert werden kann, muß dem Kunden mitgeteilt werden
- 4.) Wie der Kunde den geschlossenen Vertrag kündigen kann
  - Außer den Zinsen dürfen keine weiteren Entgelte verlangt werden
  - Die Zinsen dürfen erst nach Ablauf von drei Monaten berechnet werden
  - Wenn der Zinssatz sich ändert, muß dies dem Kunden schriftlich mitgeteilt werden

## **Geschäftsbesorgungsvertrag:**

**Definition:** Besorgung eines Geschäftes gegen Entgelt und Aufwendungsersatz, z.B. Erledigung eines Inkassoauftrages.

- Die Bank muß keinen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Kunden leisten, wenn kein Geschäft zustande kommt
- Dem Kunden muß mitgeteilt werden, wieviel Gebühren er für welche Leistung zahlen muß

### **Kündigung Geschäftsbesorgungsvertrag:**

- Die Kündigung eines Geschäftsbesorgungsvertrags, ist nur wirksam, wenn sie dem depotführenden Unternehmen des Begünstigten so rechtzeitig mitgeteilt wird, daß die Kündigung unter Wahrung der gebotenen Sorgfalt noch vor der Verbuchung auf dem Depot des Begünstigten berücksichtigt werden kann.
- Bei einer Verspätung muß die Bank einen Zinszuschlag von 5% zahlen
- Wenn nur ein Teil der Summe überwiesen worden ist, muß das Kreditinstitut den Restbetrag zahlen (BGB § 676)

## **Zahlungsvertrag**

### **Inhalt**

- Durch den Zahlungsvertrag verpflichtet sich ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut gegenüber einem anderen Kreditinstitut einen Überweisungsbetrag an ein weiteres Kreditinstitut oder an das Kreditinstitut des Begünstigten weiterzuleiten.
- Das Kreditinstitut des Begünstigten ist verpflichtet, einen Überweisungsbetrag an das überweisende Kreditinstitut zurückzuleiten, wenn ihm vor dessen Eingang eine entsprechende Mitteilung durch das überweisende Kreditinstitut zugeht. (BGB § 676d)

### **Ausgleichsansprüche**

- Liegt die Ursache für eine verspätete Ausführung einer Überweisung in dem Verantwortungsbereich eines zwischengeschalteten Kreditinstituts, so hat dieses den Schaden zu ersetzen, der entstanden ist.
- Das zwischengeschaltete Kreditinstitut hat die von ihm selbst entgegen dem Überweisungsvertrag einbehaltenen Beträge ohne zusätzliche Entgelte und Auslagen nach Wahl des überweisenden Kreditinstituts zu erstatten oder dem Begünstigten zu überweisen. (BGB § 676e)
- Bei Verlust der Überweisung müssen alle Kreditinstitute, auch die, die dazwischen geschaltet waren, Nachforschungen anstellen

## **Girovertrag**

### **Inhalt**

- Durch den Girovertrag wird das Kreditinstitut verpflichtet, für den Kunden ein Konto einzurichten, eingehende Zahlungen auf dem Konto gutzuschreiben und abgeschlossene Überweisungsverträge zu Lasten dieses Kontos abzuwickeln. Es hat dem Kunden eine weitergeleitete Angabe zur Person des Überweisenden und zum Verwendungszweck mitzuteilen. (BGB § 676f)

## Gutschrift

- Ist ein Überweisungsbetrag bei dem Kreditinstitut des Kunden eingegangen, so hat es diesen Betrag dem Kunden innerhalb der vereinbarten Frist (1 Tag) gutzuschreiben.
- Wird der überwiesene Betrag nicht fristgemäß dem Konto des Kunden gutgeschrieben, so hat das Kreditinstitut dem Kunden den Überweisungsbetrag für die Dauer der Verspätung zu verzinsen, es sei denn, daß der Überweisende oder der Kunde die Verspätung zu vertreten hat
- Hat das Kreditinstitut bei der Gutschrift auf dem Konto des Kunden den Überweisungsbetrag vertragswidrig gekürzt, so hat es den Fehlbetrag dem Begünstigten gutzuschreiben. ( BGB § 676g)
- Schadensersatz siehe oben ⇒ Garantiebetrags von 12.500,00 Euro

## Missbrauch von Zahlungskarten

- Das Kreditinstitut kann keinen Schadensersatz vom Kunden für eine verloren gegangene Zahlungskarte verlangen.
- Der Kunde kann keinen Schadensersatz vom Kreditinstitut fordern, wenn die Zahlungskarte durch einen Dritten missbräuchlich verwendet worden ist (BGB § 676h)

## Arten von Aufträgen

- Allgemeines: bei fehlenden Einträgen auf dem Überweisungsträger und der dadurch resultierenden Verspätung aufgrund von Rückfragen seitens der Bank, kann der Kunde keinen Ersatz auf Schadensersatz geltend machen

## ***Wichtige Daten auf dem Überweisungsträger:***

- ⇒ Name des Empfängers
- ⇒ Kontonummer des Empfängers
- ⇒ Bankleitzahl des Kreditinstitutes des Empfängers
- ⇒ Name des Auftraggebers
- ⇒ Kontonummer des Auftraggebers
- ⇒ Datum und Unterschrift des Auftraggebers

## ***Der Überweisungsauftrag***

**Definition:** Der Überweisungsauftrag ist der Auftrag des Kunden an sein Kreditinstitut, zu Lasten seines Kontos einen **bestimmten Geldbetrag auf das Konto des Empfängers** zu übermitteln.

## Ausführungsfristen, Kündigung

- Soll die Gutschrift durch ein anderes Kreditinstitut erfolgen, ist das überweisende Kreditinstitut verpflichtet, den Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt dem Kreditinstitut des Begünstigten unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Kreditinstitute zu diesem Zweck zu übermitteln.
- Soweit keine anderen Fristen vereinbart werden, sind Überweisungen baldmöglichst zu bearbeiten (BGB § 676a)
- In Haupt und Zweigstellen eines Kreditinstitutes muß eine Überweisung innerhalb eines Tages ausgeführt werden

## Arten von Überweisungen:

- **grenzüberschreitende Überweisungen:** die auf einer anderen Währung oder Währungseinheit oder auf Euro ausgestellt sind (Dauer: 5 Bankwerktage)
- **inländische Überweisungen:** in Inlandswährung ausgestellte Überweisungen (Dauer: 3 Bankwerktage)

### Allgemeines zur Überweisung:

- Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Name des Begünstigten, sein Konto, sein Kreditinstitut und die sonst zur Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben dem überweisenden Kreditinstitut vorliegen und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist.
- Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden
- Eine Überweisung kann auch bar an der Kasse auf das Konto des Empfängers eingezahlt werden

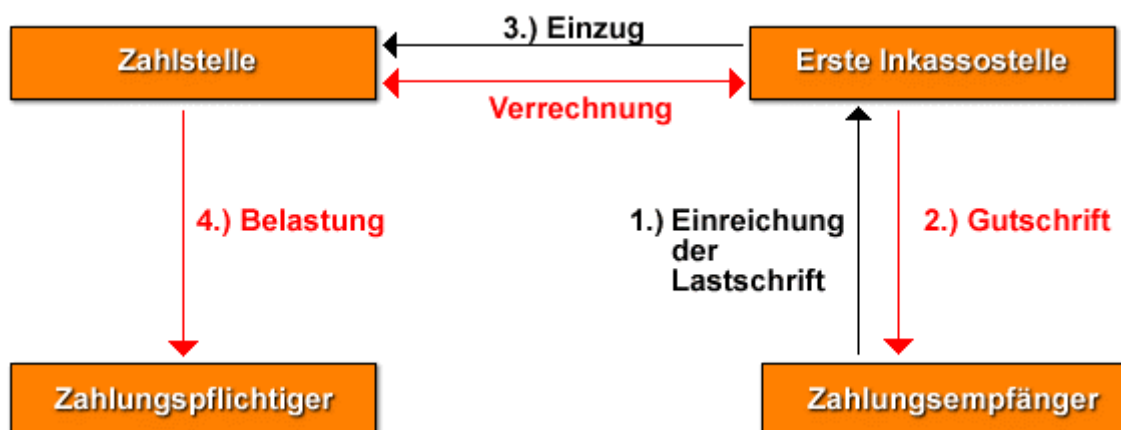
### Verschuldensunabhängige Haftung:

- wird eine Überweisung erst nach Ablauf der Ausführungsfrist bewirkt, so hat das überweisende Kreditinstitut dem Überweisenden den Überweisungsbetrag für die Dauer der Verspätung zu verzinsen.
- Das überweisende Kreditinstitut hat einbehaltene Beträge ohne zusätzliche Entgelte und Auslagen zu erstatten oder dem Begünstigten zu überweisen. (BGB § 676b)

### Lastschrift

**Definition:** Die Lastschrift ist ein Einzugspapier des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, mit dem der Zahlungsempfänger unter Einschaltung von Kreditinstituten fällige Forderungen vom Konto des Zahlungspflichtigen einziehen lassen kann.

**Schema:**



- Eine Lastschrift ist innerhalb von zwei Tagen widerrufbar
- Wenn der Zahlungspflichtige sich nach drei Tagen nicht gegen die Lastschrift ausgesprochen hat, erklärt er sich damit als einverstanden
- Wenn beim Empfänger keine Mitteilung ankommt, hat er nachzufragen

- Wenn der Zahlungspflichtige keine Abbuchung auf seinem Konto bemerkt, hat er unverzüglich bei seinem Kreditinstitut nachzufragen, warum der Betrag nicht überwiesen wurde
- Der Zahlungsempfänger hat die Lastschrift bei Gutschreibung auf seinem Konto auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen

## **Scheck**

**Definition:** Der Scheck ist die schriftliche Anweisung des Kontoinhabers (Scheckausstellers) an sein Kreditinstitut (Bezogener), gegen Vorlage des Schecks einen bestimmten Geldbetrag zu Lasten seines Kontos zu zahlen.

- Die Berechtigung zur Belastung eines Kontos kann der Zahlungspflichtige erteilen durch:
  - a) Eine Urkunde (Scheckurkunde)  $\Rightarrow$  Der Aussteller (Zahlungspflichtige) hat Kenntnis vom Scheck, d.h. von dem zu erwartenden Einzug des Scheckbetrages; lediglich Einspruchsrecht des Zahlungspflichtigen Kreditinstitutes (Bezogener) binnen zweier Tage
  - b) Durch eine (Willens-) Erklärung gegenüber dem Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen  $\Rightarrow$  Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen hat Berechtigung des Einzugs in Bezug auf die Person des Zahlungsempfängers, nicht die Höhe des Betrages, zu prüfen  $\Rightarrow$  Abbuchungsauftrag
  - c) Durch eine (Willens-) Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger  $\Rightarrow$  Kreditinstitut des Zahlungsempfängers prüft nichts außer der Berechtigung, Lastschriften einzuziehen; Die Berechtigung erteilen Kreditinstitute nur Kunden, die
    - geschäftlich bestehende,
    - geschäftlich fällige,
    - geschäftlich unbestrittene Forderungen einziehen und sich zur jederzeitigen und dann entgeltlichen Rückbuchung verpflichten

## **Einspruchsmöglichkeiten:**

1. Zahlungspflichtiges Kreditinstitut kann innerhalb von zwei Tagen mangels Deckung oder bei unanbringlichen (z.B. Konto nicht vorhanden, Kontonummer und Kontoinhaber stimmen nicht überein) Lastschrifteinzüge nicht genehmigen
2. Zahlungspflichtiger Kunde kann jederzeit unverzüglich nach Kenntnisnahme ohne Begründung die Rückbuchung verlangen (Lastschrift oder Einmallastschrift POZ mit Einzugsermächtigung)

**Arten von Schecks:** Barschecks und Verrechnungsscheck

## **Kartenzahlung:**

Mit einer Zahlungskarte ist der Kunde in der Lage, seine Bankgeschäfte am Geldautomaten, am Kontoauszugsdrucker oder am SB-Terminal selbstständig auszuführen. Außerdem kann er mit einer ec-Karte bargeldlos in Geschäften bezahlen.